

**Satzung der Stadt Wissen  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch  
Ortsteil Pirzenthal**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl.S. 171) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBl I S. 137) hat der Stadtrat Wissen in seiner Sitzung am 10.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan umrandet dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Sachlicher Geltungsbereich**

Bauvorhaben in dem durch Umrandung abgegrenzten Geltungsbereich dieser Satzung sind nach § 34 BauGB zu beurteilen.  
Für Neubauten gilt die Bauverbotszone gemäß § 22 Abs. 1 LStrG.

**§ 3  
Erschließung**

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist.

**§ 4  
Inkrafttreten**

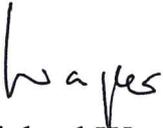
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

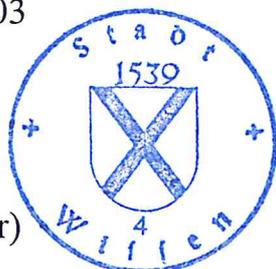
## Hinweise:

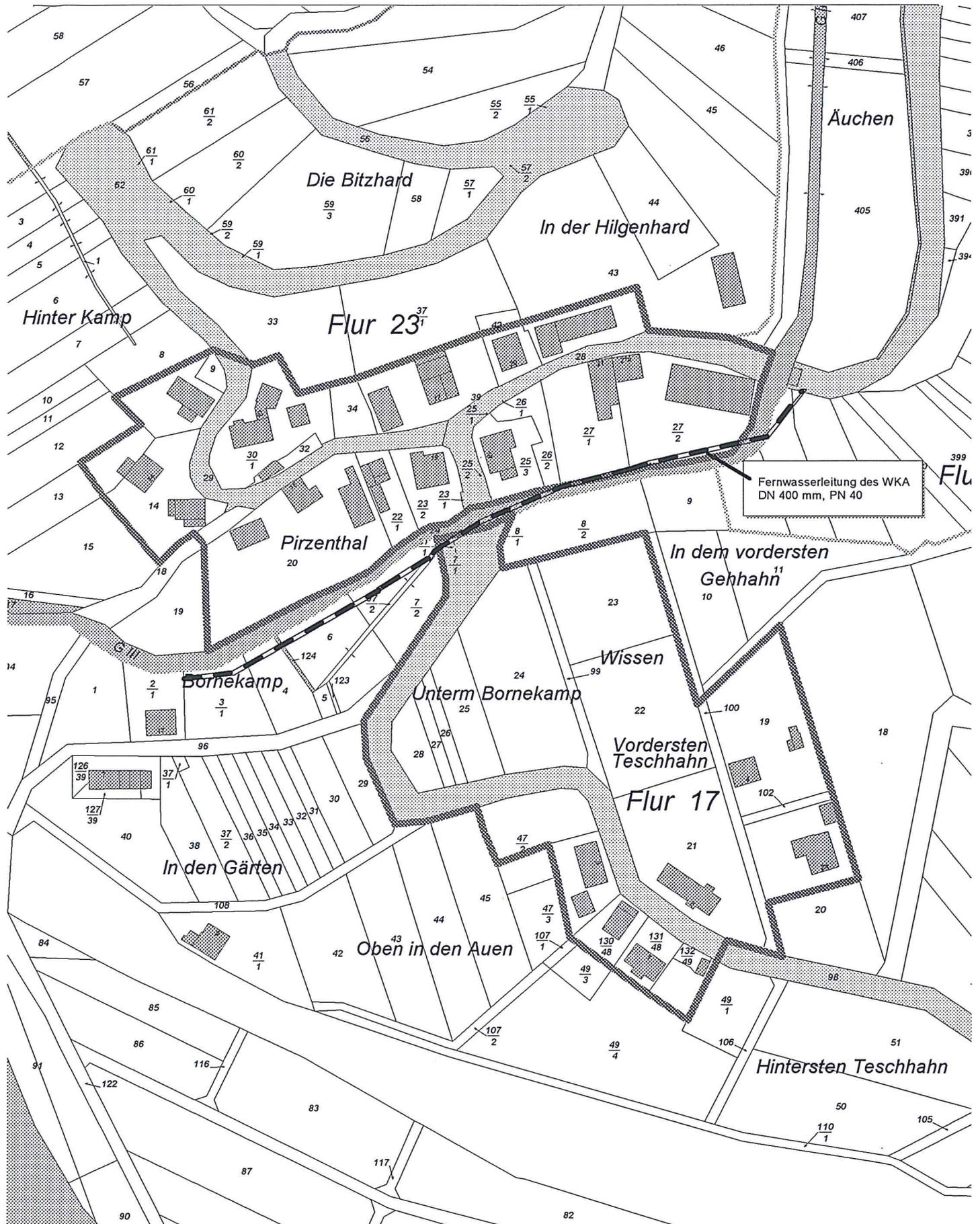
1. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wissen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.  
Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Wissen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen ( § 24 Absatz 6 GemO).
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wissen, 16.12.2003  
Stadt Wissen

  
(Michael Wagener)  
Bürgermeister





Fernwasserleitung des WKA  
DN 400 mm, PN 40

Ortsteil Pirzenthal  
Räumlicher  
Geltungsbereich



**Erlass einer Satzung  
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB**

Maßstab 1:1800  
Datum: 16.12.2003